



<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>	Vorlage Nr.:	<b>2019/0935</b>
AfD-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	<b>Dez. 4</b>
<b>Jahrestreffen der Ahmadiyya-Gemeinde in Karlsruhe</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>19.11.2019</b>	<b>37</b>	<b>x</b>	

- 1. Sind der Stadt Karlsruhe als Gesellschafterin der KMK die Ziele und inhaltliche Ausrichtung der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdÖR (im folgenden AMJ) bekannt?**
  - 1.1. Falls ja, welche Erkenntnisse hat die Stadt Karlsruhe über Ziele und inhaltliche Ausrichtung der AMJ?**
    - 1.1.1. Hat die Stadt Karlsruhe eine Bewertung dieser ggf. bekannten Ziele und der inhaltlichen Ausrichtung der AMJ vorgenommen?**
    - 1.1.2. Falls nein, warum nicht?**
  - 1.2. Falls nein, beabsichtigt die Stadt Karlsruhe, sich diese Informationen zu beschaffen?**
    - 1.2.1. Falls ja, auf welchem Wege?**
    - 1.2.2. Falls nein, warum nicht?**

Der Stadt ist bekannt, dass die Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdÖR eine islamische Glaubensgemeinschaft ist. Anlass für eine vertiefte Beschäftigung mit den Zielen und der inhaltlichen Ausrichtung der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdÖR besteht aus Sicht der Stadt nicht. Weder ist sie bei den Jahrestreffen in den vergangenen Jahren auffällig geworden noch ist die Religionsgemeinschaft verboten.

- 2. Ist die Stadt Karlsruhe als Gesellschafterin der KMK nach dem unten auszugsweise beschriebenen inhaltlichen Verlauf der diesjährigen Veranstaltung und der ebenfalls nachfolgenden Begründung der Auffassung, dass die AMJ der geeignete Vertragspartner eines Tochterunternehmens der Stadt Karlsruhe war bzw. weiterhin sein kann?**
  - 2.1. Falls ja, warum?**

Das Messegelände steht widmungsgemäß auch Religionsgemeinschaften zur Durchführung von Veranstaltungen offen. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 GG gebietet Gleichbehandlung aller Nutzerinnen und Nutzer innerhalb des Widmungszwecks. Der Verlauf der Veranstaltungen gab bisher keinen Anlass, Einschränkungen vorzunehmen. Die freie geistige Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen und Strömungen ist Kennzeichen einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Verantwortlich für die Inhalte und Redner einer Veranstaltung ist der Veranstalter, nicht die Stadtverwaltung oder die Messe Karlsruhe.

- 3. Liegen der Stadt Karlsruhe als Gesellschafterin der KMK Erkenntnisse darüber vor, ob die AMJ beabsichtigt, auch im Jahr 2020 ihre Jalsa Salana (Jahrestreffen) auf dem Gelände bzw. in den Räumlichkeiten der „Neuen Messe“ in Karlsruhe abzuhalten?**

- 3.1. Falls ja, um welche Erkenntnisse handelt es sich?**
- 3.2. Falls nein, beabsichtigt die Stadt Karlsruhe als Gesellschafterin der KMK, diese Erkenntnisse bei der Gesellschaft einzuholen?**
- 3.2.1. Falls nein, warum nicht?**

Die Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdÖR plant, auch im Jahr 2020 ihre Jahresversammlung in der Messe Karlsruhe durchzuführen. Für 2021 liegt derzeit keine Terminreservierung vor. Aufgrund des Erfolgs der Veranstaltung, die zu steigenden Teilnehmerzahlen führt, wird zu prüfen sein, ob die räumlichen Kapazitäten der Messe Karlsruhe künftig noch ausreichen.

- 4. Gibt der Gesellschaftsvertrag der KMK der Stadt Karlsruhe als Gesellschafterin die Möglichkeit, auf die Auswahl der Vertragspartner der KMK Einfluss zu nehmen?**
- 4.1. Falls ja, beabsichtigt die Stadt Karlsruhe darauf hinzuwirken, dass die AMJ nach dem unten auszugsweise beschriebenen inhaltlichen Verlauf der diesjährigen Veranstaltung und der ebenfalls nachfolgenden Begründung nicht mehr Vertragspartner der KMK sein wird? Falls nein, warum nicht?**
- 4.2. Falls nein, welche gesellschafts- / privatrechtlichen Möglichkeiten stehen der KMK als Tochtergesellschaft der Stadt zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die AMJ nicht wieder Vertragspartner der KMK sein wird?**

Der Stadt Karlsruhe steht als Gesellschafterin der KMK ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Aufgrund des friedlichen und komplikationslosen Verlaufs der Jahrestreffen sieht die Stadt jedoch keine Notwendigkeit dafür, davon Gebrauch zu machen.

- 5. Ist die Stadt Karlsruhe der Auffassung, dass es sich bei der Jalsa Salana der AMJ 2019 um eine Öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen i. S. d. Zweiten Abschnitts des Versammlungsgesetzes (VersammlG) gehandelt hat?**
- 5.1. Falls ja, wie und in welchem Umfang wurden die Verbotsgründe des § 5 VersammlG geprüft?**
- 5.2. Falls nein, warum nicht?**

Ob es sich bei den Jahrestreffen der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdÖR um eine Versammlung im versammlungsrechtlichen Sinne handelt, kann von der Stadt nicht beurteilt werden. Das Messegelände liegt im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Rheinstetten, weshalb die dortige Versammlungsbehörde zuständig ist. Allerdings wird jede Veranstaltung in der Messe von der Messe Karlsruhe zusammen mit den Polizeibehörden auf ihre Sicherheit hin geprüft und beurteilt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Versammlungen in geschlossenen Räumen weder einer Erlaubnispflicht noch einer Anmeldepflicht unterliegen. Eine Versammlung kann von der zuständigen Versammlungsbehörde im Einzelfall nach § 5 Versammlungsgesetz verboten werden, wenn beispielsweise eine verbotene Vereinigung zu einer Versammlung aufruft. Die Gemeinschaft der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdÖR ist jedoch keine verbotene Vereinigung.

- 6. Liegen der Stadt Karlsruhe als Gesellschafterin der KMK Erkenntnisse darüber vor, welche Verkehrsmittel die ca. 40.000 Besucher der Jalsa Salana für An- und Abreise zum Veranstaltungsort überwiegend nutzten?**
- 6.1. Falls ja, kann -überschlägig- beziffert werden, in welchem Umfang An- und Abreise der Besucher aus dem gesamten Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland zum zusätzlichen Eintrag des Treibhausgases CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre geführt haben?**

**6.2. Falls nein, beabsichtigt die Stadt Karlsruhe als Gesellschafterin der KMK, sich diese Erkenntnisse bei der Gesellschaft zu beschaffen?****6.2.1. Falls nein, warum nicht?**

Die Besucherinnen und Besucher der Jalsa Salana wählen für ihre Anreise keine anderen Verkehrsmittel als die Besucherinnen und Besucher anderer Messen und Veranstaltungen.

**7. Gibt der Gesellschaftsvertrag der KMK der Stadt Karlsruhe als Gesellschafterin die Möglichkeit, auf die tatsächliche Geschäftsführung der KMK im Hinblick auf eine möglichst klimaverträgliche Unternehmensführung - was auch die Auswahl der Vertragspartner einschließt - Einfluss zu nehmen?****7.1. Falls ja, wie beabsichtigt die Stadt Karlsruhe im Hinblick auf künftige Veranstaltungen der KMK sicherzustellen, dass der durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 16.07.2019 ausgerufene Klimanotstand ausreichend Berücksichtigung findet?****7.2. Falls nein, ist die Stadt Karlsruhe der Auffassung, dass der am 16.07.2019 vom Gemeinderat verabschiedete Änderungsantrag (Vorlage Nummer 2019/0720), nach welchem sämtliche von der Stadt Karlsruhe vorzunehmenden Maßnahmen auf ihre Klimaschutzrelevanz zu prüfen sind, sich nicht auf die Wahrnehmung von Gesellschaftsrechten aus Beteiligungen an Gesellschaften bezieht, die zum Konzernverbund der Stadt gehören?**

Grundsätzlich steht der Stadt, wie ausgeführt, als Gesellschafterin der KMK ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Dieses ergibt sich aus dem GmbHG. Jedoch findet dieses dort seine Grenzen, wo rechtliche Vorgaben oder Hindernisse oder GmbH-bedingte Erfordernisse entgegenstehen.